



Der Vorstand der Werdenberger Jägervereinigung WJV erlässt mit Beschluss vom 11. November 2014, gestützt auf Art. 5 der Vereinsstatuten, folgendes

Schiessreglement Jagdschiessanlage St. Luzisteig

1. Dieses Reglement regelt die Benützung der Jagdschiessanlage für die Mitglieder der Werdenberger Jägervereinigung (WJV).
2. An den Benützungstagen der WJV dürfen nur Vereinsmitglieder oder Jungjäger aus dem Einzugsgebiet der WJV die Schiessanlage St. Luzisteig benützen.
3. Jeder Schütze muss über eine gültige Jägerhaftpflichtversicherung nach Recht des Kantons St. Gallen verfügen.
4. Die einschlägigen Gesetze sowie die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen über den Waffenbesitz, die Handhabung, das Schiesswesen, etc. und die Bestimmungen der Jagdstandbesitzer sind einzuhalten.
5. Es dürfen nur Jagdwaffen verwendet werden, welche den Bestimmungen der Jagdgesetzgebung der Schweiz entsprechen. Sämtliche Faustfeuerwaffen sind im Jagdstand verboten. Das Verwenden von Munition mit Stahlkern oder V0 über 1500 m ist verboten.
6. Sämtliche Waffen sind auf dem gesamten Areal ungeladen und mit geöffnetem Verschluss zu tragen. Kipplaufwaffen sind entladen und gebrochen.
7. Die Weisungen der Standaufsicht (Schützenmeister und Gehilfe) sind für alle Schützen verbindlich. Die Standaufsicht kann insbesondere aus Sicherheitsgründen das Schiessen mit einer Waffe untersagen.
8. Bei grossem Andrang kann die Standaufsicht eine Beschränkung der Schusszahl festlegen.
9. Jeder Schütze ist verpflichtet, entstandene Schäden an der Anlage unverzüglich der Standaufsicht zu melden. Für selbstverschuldete Unfälle und Beschädigungen ist der jeweilige Verursacher persönlich haftbar.
10. Um die Konzentration der Schützen nicht zu stören ist auf Ruhe und wenig Bewegung im Jagdstand zu achten. Der Genuss von Speisen und Getränken im Jagdstand ist untersagt.
11. Schützen, welche die allgemein gültigen Sicherheitsbestimmungen missachten, den Weisungen der Standaufsicht nicht Folge leisten, das Gastrecht sowie den kameradschaftlichen Umgang in unzulässiger Weise verletzen, etc., können vom Schiessbetrieb ausgeschlossen werden.

WERDENBERGER JÄGERVEREINIGUNG

sig. Josef Lenherr, Präsident

sig. Markus Stähli, Aktuar